

▶ Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind auch bei Kaskoschäden zu erstatten

| Die Desinfektionskosten muss auch bei Kaskoschäden der Kaskoversicherer erstatten, entschied das AG Aachen in einem blitzsauber begründeten Urteil. |

Im ersten Schritt, so das AG in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782), ist zu prüfen, ob der Kaskovertrag eine Regelung zu dem Streitpunkt enthält. Wenig überraschend enthielt der konkrete Kaskovertrag dazu nichts. Also geht es im nächsten Schritt um den Überbegriff der erforderlichen Reparaturkosten. Um diese zu bestimmen, ist als Auslegungshilfe auf das Haftpflichtschadenrecht zurückzugreifen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch darf die Desinfektionskosten als erforderlich ansehen. Und ob die Werkstatt den Desinfektionsaufwand als Gemeinkosten behandelt oder gesondert abrechnet, ist allein ihr überlassen. Wörtlich: „Die Bestimmung seines Preisgefüges ist damit grundsätzlich die Entscheidung des jeweiligen Reparaturbetriebs.“ (AG Aachen, Urteil vom 16.11.2020, Az. 116 C 12320, Abruf-Nr. 219349, eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Kanand, Aachen).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Eine aktualisierte Liste aller Gerichte, die die Desinfektionskosten zusprechen, finden Sie unter der → Abruf-Nr. 47041768
- Beitrag „Knüller-Urteil zu den Desinfektionskosten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47015768

▶ Reparaturkosten

Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach Reparatur unschädlich

| Liegen die Reparaturkosten zwar oberhalb der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert (= Wiederbeschaffungsaufwand), aber unterhalb des Wiederbeschaffungswerts, ist ein Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach der vollständigen und fachgerechten Reparatur unschädlich. Der Versicherer muss die Reparaturkosten erstatten, er darf nicht auf der Basis des Wiederbeschaffungsaufwands abrechnen, so das AG Memmingen. |

Die Frage ist längst geklärt vom BGH (Urteil vom 05.12.2006, Az. VI ZR 77/06, Abruf-Nr. 070295). Doch der Versicherer meinte, dass die Reparaturkostenabrechnung immer von einer Weiternutzung ausgehe, was sich aus einer Gesamtschau der BGH-Rechtsprechung ergebe. Das ist eindeutig falsch, wie sich aus dem zitierten BGH-Urteil ergibt. Wohl deshalb hat der Versicherer inzwischen gezahlt, er geht nicht in die aussichtslose Berufung (AG Memmingen, Urteil vom 19.11.2020, Az. 13 C 841/20, Abruf-Nr. 219181, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

AG liegt auf einer Linie mit dem BGH



IHR PLUS IM NETZ

Beitrag
auf ue.iww.de

Kosten zwischen
Wiederbeschaffungsaufwand und -wert